



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021

28. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 19. Juni 1989)

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 622) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende 28. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die von der Stadt gereinigten Straßen) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend im Stadtkern als Fußgängerstraße oder Mischfläche ausgewiesen ist 9,30 €
- Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,75 €
 - b) dem überörtlichen Verkehr dient 2,20 €

- Bei einer 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient 1,90 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **28. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 19. Juni 1989)**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer